

Manuel Knoll

Die ›Politik‹ des Aristoteles – eine unitarische Interpretation

I. Die genetisch-analytische Betrachtungsweise der Politik

Im 20. Jahrhundert hat die praktische Philosophie des Aristoteles eine beachtliche Renaissance erfahren. Das trifft nicht bloß für seine Tugendethik zu, sondern auch für seine politische Philosophie, die von Denkern wie Hannah Arendt, Martha Nussbaum, Dolf Sternberger, Leo Strauss und Eric Voegelin wiederbelebt wurde.¹ Häufig nicht berücksichtigt wurde bei diesen Erneuerungsversuchen ein zentrales Deutungsproblem, das sich um zwei entgegengesetzte Betrachtungsweisen der *Politik* dreht und bisher vor allem von klassischen Philologen diskutiert wurde. Die genetisch-analytische Betrachtungsweise geht davon aus, dass die Methode und der Inhalt des Werks gravierende Unvereinbarkeiten und Widersprüche aufweisen. Ihr zufolge lassen sich diese durch die Annahme verschiedener chronologischer Entstehungsschichten erklären, wobei insbesondere die Buchgruppe IV–VI später datiert wird als die anderen Bücher. Die unitarische Betrachtungsweise dagegen kann in dem Werk keine schwerwiegenden Unvereinbarkeiten und Widersprüche erkennen und begreift es daher als eine kohärente Einheit.²

Die Frage, ob die *Politik* des Aristoteles als ein einheitliches, geschlossenes und sinnvolles Ganzes angesehen werden kann oder nicht, ist durchaus nicht bloß für Philologen relevant. Denn ihre Beantwortung hat Folgen für eine angemessene Interpretation des Werkes und der politischen Philosophie des Aristoteles. Verdeutlichen lässt sich das anhand der einflussreichen Auslegung der *Politik* und des Verhältnisses ihrer acht Bücher, die der klassische Philologe Werner Jaeger in seinem Aristotelesbuch von 1923 ausführt.³ Jaegers Auslegung ist in seine Interpretation des aristotelischen Gesamtwerks eingebettet und knüpft an die Probleme an, die mit dessen Rezeptionsgeschichte verbunden sind.

Vorangegangen war Jaegers Buch eine weitgehend traditionelle Lesart, die die Philosophie des Aristoteles als ein einheitliches und kohärentes Lehrgebäude verstand, in dem

- 1 Eine differenzierte Darstellung der Renaissance der praktischen und insbesondere der politischen Philosophie des Aristoteles im 20. Jahrhundert gibt die Dissertation von Thomas Gutschker, *Aristotelische Diskurse. Aristoteles in der politischen Philosophie des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart/Weimar 2002.
- 2 Einen guten Überblick über die Kontroverse zwischen genetisch-analytischer und unitarischer Betrachtungsweise der *Politik* geben Christopher Rowe: »Aims and Methods in Aristotle's *Politics*« in: David Keyt/Fred D. Miller, Jr. (Hg.), *A Companion to Aristotle's Politics*, Cambridge/Oxford 1991, S. 57–74, und Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, Amsterdam 1980, S. 287–326.
- 3 Werner Jaeger, *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, Berlin 1923.

alle Aussagen und Wissenschaften systematisch zusammenhängen.⁴ Gegen diese systematische Lesart wurde jedoch von der Forschung immer wieder eingewendet, die Philosophie des Aristoteles weise erhebliche Widersprüche auf, die ihre Interpreten nicht auflösen könnten. Vor diesem Hintergrund versuchte Jaeger eine widerspruchsfreie Auslegung dadurch zu erlangen, dass er unvereinbare Lehrstücke verschiedenen Entwicklungsstadien zuordnete. Jaeger differenziert in »der bisher ungeschiedenen Schriftmasse« des Aristoteles »drei Entwicklungsperioden«, die er mit »Akademiezeit«, »Wanderjahre« und »Meisterzeit« überschreibt.⁵ Charakteristisch für die geistige Entwicklung des Aristoteles sei eine anfängliche Nähe zu Platon, von dem er sich später zunehmend distanziert habe.

In seinem Kapitel über die *Politik* geht Jaeger davon aus, dass die Jahrhunderte währende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Werk »immer wieder auf innere Schwierigkeiten gestoßen« ist, »die es unwahrscheinlich, ja unmöglich machen, daß die vorliegende Form der Politik von vornherein nach einem einheitlichen Plan entworfen und in einem einzigen geistigen Schöpfungsakt entstanden ist«.⁶ Diese Schwierigkeiten sind für Jaeger nicht nur mit der »der schriftstellerischen Komposition« verbunden. Vielmehr sei die »philologische Aporie« durch die »Methode und die philosophische Struktur selbst« begründet.⁷ In seinem Kapitel gilt Jaegers Interesse »vor allem den Anfängen, der inneren Ablösung von Platon«.⁸ Die Analyse der acht Bücher der *Politik* hat nach ihm »nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn man auch hier, wie in der Ethik und Metaphysik die erhaltenen Reste der Frühschriften als Kriterium nimmt, um daran den Grad der stetig wachsenden Entfernung von seinem Ausgangspunkte zu messen«.⁹

4 Die Auffassung, Aristoteles sei ein systematischer Denker, wurde bereits in der Antike vertreten und geht auf die Ordnung von dessen wiederentdeckten Schriften zurück, die der Peripatetiker Andronikos von Rhodos im 1. Jahrhundert v. Chr. herstellte. Sie liegt auch der Aristotelesinterpretation des Philosophiehistorikers Eduard Zeller zugrunde, dessen noch heute nachgedruckte Geschichte der griechischen Philosophie Mitte des 19. Jahrhunderts entstand (Eduard Zeller, *Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Teil 2/2: Aristoteles und die alten Peripatetiker*, 2. Aufl., Leipzig 1862). Auch im 20. Jahrhundert war die Auffassung, Aristoteles sei »der geborene Systematiker«, durchaus verbreitet (Max Pohlenz, *Die Stoa. Geschichte einer geistigen Bewegung*, Bd. 1, 6. Aufl., Göttingen 1984 [zuerst: 1948], S. 15). Der britische Aristotelesforscher Jonathan Barnes erklärte 1982, Aristoteles' Aufteilung und Anordnung der Wissenschaften zeige, dass er »bewußt systematisch vorging«. Auch wenn Aristoteles in seinen Abhandlungen »keine Systematisierung« erreiche, stehe sie doch als Ideal »stets im Hintergrund« (Jonathan Barnes, *Aristoteles. Eine Einführung*, Stuttgart 1992 [zuerst: 1982], S. 45, 61, vgl. 36, 59-64).

5 Werner Jaeger, *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, 2. veränderte Aufl., Berlin 1955, Vorwort.

6 Ebd., S. 276.

7 Ebd.

8 Ebd., S. 272.

9 Ebd., S. 273 f. Jaeger fährt fort: »Die wiedergewonnenen Bruchstücke des Protreptikos liefern auch für diese Frage einiges wertvolle Material, das uns über den unersetzlichen Verlust der beiden politischen Hauptwerke der Frühzeit einigermaßen hinweghilft«. Vgl. zur kritischen Auseinandersetzung mit Jaegers entwicklungsgeschichtlicher Deutung der *Politik* Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO., S. 290-298.

Das politische Denken des Aristoteles hatte nach Jaeger ursprünglich lediglich die von Platon tradierte Form der »Staatsutopie« und suchte daher nach »der absoluten Norm, die in der Erfahrung nicht anzutreffen ist«. ¹⁰ Diesem Denken entspreche die frühe »Urpolitik« und ihr »Entwurf eines Idealstaats«, den Aristoteles in den Büchern VII und VIII ausführt. ¹¹ Die Einleitung zu diesen beiden Büchern bildeten nach Jaeger die Bücher II und III, die er nicht als »Einleitung zu einer allgemeinen Staatslehre«, sondern »zu einem Idealstaat nach Platons Vorbild« ansieht. ¹² Die Buchgruppe IV–VI, deren Grundlage die von Aristoteles gesammelten 158 Verfassungen sind, bildet den »empirischen Teil« des Werks und steht dem »spekulativen Entwurf« gegenüber. ¹³ Diese Buchgruppe ist nach Jaeger deutlich später zu datieren als die »Urpolitik« (Buch II, III, VII und VIII). Dasselbe trifft für Buch I des Werkes zu, das »erst hinzugetreten« ist, »als Aristoteles durch den Einschub des empirischen Teils den vorhandenen älteren Grundstock zu einer allgemeinen Politik erweiterte«. ¹⁴

Der vorangehende Abriss von Jaegers Auslegung verdeutlicht, dass eine genetisch-analytische Betrachtungsweise Folgen für die Interpretation der *Politik* hat. So ist es aus dieser Perspektive nicht angemessen, Aussagen oder Textpassagen aus verschiedenen Büchern der *Politik* einfach zu verknüpfen und daraus eine kohärente Interpretation der politischen Philosophie des Aristoteles zu formen. Das Resultat einer derartigen Kombination müsste als systematisierendes Konstrukt betrachtet werden, das seinem Gegenstand nicht gerecht wird und ihm hermeneutisch Gewalt antut. Diese Auffassung vertritt etwa der klassische Philologe Eckart Schütrumpf, der mit Jaeger von »dem lebendigen Ganzen einer niemals stillstehenden geistigen Entwicklung« bei Aristoteles spricht. ¹⁵ Schütrumpf versteht Aristoteles als Denker, der »ständig neu Fragen aufwirft, nach besseren Lösungen sucht, Problemdenker ist«. ¹⁶ Im Einklang damit vertritt er die Auffassung, dass »man die unbestreitbar unterschiedlichen Konzeptionen in den verschiedenen Büchern oder Buchgruppen durchaus als eine Änderung seiner politischen

10 Werner Jaeger, *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 275.

11 Ebd. Für Jaeger steht »die Urpolitik« (Buch II, III, VII und VIII) »auf gleicher Stufe der Entwicklung wie die Urethik und die Urmetaphysik« (ebd., S. 297).

12 Ebd., S. 280. Die »ursprüngliche Idealstaatspolitik« beginnt in Buch II »mit einem geschichtlichen Rückblick auf die früheren Idealstaatstheoretiker einschließlich Platons und mit der Kritik ihrer Utopien. Dieses Buch bildete anscheinend ursprünglich den Anfang« (ebd., S. 282). Buch III, für das das »Streben nach absoluten Normen und Maßstäben« charakteristisch ist, geht dann »zur Aufstellung der Grundbegriffe des Staates über« (ebd.). Dass Buch VII an Buch III angeschlossen hat, ist nach Jaeger eine »Tatsache«, weil sich der Anfangssatz von Buch VII in den Handschriften am Schluss von Buch III »in wenig verändertem Wortlaut findet« (ebd., S. 281).

13 Ebd., S. 282. Vgl. zur Kritik dieser Gegenüberstellung Eckart Schütrumpf, *Einleitung*, in: ders., *Aristoteles, Politik Buch I. Einleitung, Übersetzung und Kommentar*, Berlin/Darmstadt 1991 (Aristoteles, *Werke in deutscher Übersetzung*, hg. von Hellmut Flashar, Bd. 9, Politik, Teil I), S. 53.

14 Werner Jaeger: *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 285.

15 Ebd., S. 278 (Fn. 2). Eckart Schütrumpf, *Einleitung*, aaO. (FN 13), S. 55, 61 f., 65.

16 Eckart Schütrumpf, *Einleitung*, aaO., S. 55.

Philosophie deuten muß.¹⁷ Schütrumpfs Überzeugung ist, dass die acht Bücher der *Politik* des Aristoteles »unterschiedliche Stadien seines Nachdenkens zu politischen Fragen« wiedergeben und dass »einige – frühere – Erörterungen durch andere – spätere – von Aristoteles ersetzt werden sollten. Als die aristotelische Auffassung zu einer bestimmten Frage dürfen dann aber nur seine spätesten Äußerungen gelten, nicht die vorläufigen Lösungen, mit denen er sich erst an die späteren Ergebnisse herangetastet hat.«¹⁸ Aus seiner genetisch-analytischen Perspektive kritisiert Schütrumpf die unitarische Betrachtungsweise der *Politik*: »Moderne Darstellungen der aristotelischen politischen Philosophie nach unitarischer Methode huldigen letztlich einer Form des Eklektizismus, bei der willkürlich einigen Vorstellungen des Aristoteles der Vorzug vor anderen gegeben wird.«¹⁹

Eckart Schütrumpf, der nicht bloß seine Habilitationsschrift über die *Politik*, sondern auch einen vierbändigen Kommentar zu ihr verfasst hat, ist vielleicht der bedeutendste zeitgenössische Vertreter der genetisch-analytischen Betrachtungsweise.²⁰ Seine überarbeitete Habilitationsschrift, in der er die »Vielfalt der aristotelischen Ansätze« nachzuweisen versucht, versteht er explizit »auch als einen Beitrag zur analytischen Betrachtung der POLITIK und zur Bestätigung dieser Interpretationsmethode.«²¹ Über sein allgemeines Verständnis der *Politik* erklärt er: »Nach meiner Deutung sind die einzelnen Bücher bzw. Buchgruppen der POLITIK nicht nur zu verschiedenen Zeiten verfaßt, sondern weisen auch wesentliche sachliche Differenzen auf, so daß von einer geschlossenen Einheit der aristotelischen politischen Theorie keine Rede sein kann.«²² Konkreter führt er aus: »Insgesamt besteht die uns erhaltene Politik aus vier ganz verschiedenen Teilen: zwei Torsi, den Büchern I und III, jeweils ausführlichen Anfangsteilen politischer Untersuchungen, die ihr eigenes Programm nicht vollständig ausgeführt enthalten; hinzu

17 Ebd., S. 64 f.

18 Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO., S. 271 f.

19 Eckart Schütrumpf, *Einleitung*, aaO. (FN 13), S. 65.

20 Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO.; ders., *Aristoteles, Politik Buch I. Einleitung, Übersetzung und Kommentar*, aaO.; ders., *Aristoteles, Politik Buch II und III, Einleitung, Übersetzung und Kommentar*, Berlin/Darmstadt 1991 (Aristoteles, *Werke in deutscher Übersetzung*, Bd. 9, Politik, Teil II); ders., *Aristoteles, Politik Buch IV–VI, Einleitung, Übersetzung und Kommentar* (zusammen mit Hans-Joachim Gehrke), Berlin/Darmstadt 1996 (Aristoteles, *Werke in deutscher Übersetzung*, Bd. 9, Politik, Teil III); ders., *Aristoteles, Politik Buch VII–VIII, Einleitung, Übersetzung und Kommentar*, Berlin/Darmstadt 2005 (Aristoteles, *Werke in deutscher Übersetzung*, Bd. 9, Politik, Teil IV).

21 Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO., S. 279, XIV.

22 Ebd., S. XIV, vgl. dazu S. 271 f. In einem 1991 erschienenen Text erklärt Schütrumpf rückblickend, die Hauptthese seiner Habilitationsschrift laute: »Pol. I, III und IV–VI repräsentieren für mich verschiedene, inhaltlich sehr verschiedene Stadien der gleichen, immer wieder von neuem begonnenen Untersuchung der Frage, was die ›politische Gemeinschaft‹ ist, zu welchem Zweck ihre Mitglieder zusammengekommen sind, woraus die polis gebildet wird und wie sich aus diesen ›Teilen‹ des Staates die Vielzahl der Verfassungen erklärt« (Eckart Schütrumpf, *Einleitung*, aaO., S. 61 f.). Zudem führt Schütrumpf aus: »Bei einer Analyse der Pol., die sich nicht auf Äußerlichkeiten wie die Eingangs- und Schlußkapitel der Bücher beschränkt, muß man die Auffassung, daß die acht Bücher der Pol. in der vorliegenden Form Teile einer einheitlichen, geschlossenen Untersuchung über politische Fragen darstellen, zurückweisen« (ebd., S. 63).

kommen zwei Buchgruppen oder Blöcke, die Bücher IV–VI einerseits und VII/VIII andererseits und als Einleitung zu dieser zweiten Buchgruppe Pol. II (auch dieser Block ist wieder unvollständig).«²³ Wie Jaeger unterscheidet Schütrumpf vor allem eine spätere Buchgruppe IV–VI von den früheren Büchern.²⁴ Im Gegensatz zu Jaeger ist er jedoch nicht der Auffassung, dass Buch III mit den Büchern II, VII und VIII zusammenhängt und dass Aristoteles die acht Bücher der *Politik* selbst zu einem Werk zusammengeschlossen hat.²⁵

Der vorliegende Aufsatz argumentiert gegen die genetisch-analytische Betrachtungsweise der *Politik* und für eine unitarische Interpretation. Obwohl die überlieferte *Politik* unvollständig ist,²⁶ kann sie als einheitliches und geschlossenes Werk angesehen werden. Eine Wiederbelebung der unitarischen Forschung ist nicht bloß aus sachlichen Gründen erforderlich, sondern auch weil diese Perspektive durch die gegenwärtige Vorherrschaft der genetisch-analytischen Betrachtungsweise aus dem Blick zu geraten droht. So schließt sich die Einleitung einer neuen deutschsprachigen Veröffentlichung zur *Politik* einfach der genetisch-analytischen Betrachtungsweise an und erwähnt die Existenz kontroverser Perspektiven gar nicht mehr.²⁷ Dagegen sprechen sich in der englischsprachigen Forschung weiterhin Aristotelesforscher für eine unitarische Deutung aus.²⁸ Die Einführung des 1991 erschienenen *Companion to Aristotle's Politics* lässt die Frage nach der angemessenen Interpretation ausdrücklich offen: »But it remains an open question whether there are any major inconsistencies of approach or of doctrine in the *Politics* and, consequently, whether there are any problems that the discovery of different chronological strata could clear up.«²⁹

23 Eckart Schütrumpf, *Einleitung*, aaO. (FN 13), S. 64.

24 Vgl. zu Schütrumpfs chronologischer Einordnung der acht Bücher der *Politik* Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO., S. 272–280. Vor Jaeger und Schütrumpf begreift bereits Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf die Buchgruppe IV–VI und die Buchgruppe VII/VIII als „zwei selbständige Lehrgebäude“, die zu verschiedenen Zeiten entstanden sind (Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf, *Aristoteles und Athen*, Bd. 1, Berlin 1893, S. 355).

25 Eckart Schütrumpf, *Einleitung*, aaO. (FN 13), S. 64; Werner Jaeger, *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 285.

26 Buch III bricht nach einer vergleichenden Untersuchung des Königtums und der Aristokratie und einem programmatischen Verweis auf das Thema von Buch VII und VIII mitten im Satz ab. Der Schlussteil von Buch VIII und womöglich ein weiteres Buch ist entweder verloren gegangen oder nie ausgeführt worden.

27 So heißt es: »Die aristotelische Politik ist ein stark inhomogener Text, der keine kohärente Theorie anbietet, sondern divergierende Teilprojekte enthält, die aller Wahrscheinlichkeit verschiedenen Werk- oder Reflexionsphasen des Aristoteles entspringen« (Christoph Horn/Ada Neschke-Hentschke (Hg.), *Politischer Aristotelismus. Die Rezeption der aristotelischen »Politik« von der Antike bis zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart/Weimar 2008).

28 Fred D. Miller erklärt in seiner Monographie: »I am not convinced that there are major inconsistencies involving fundamental principles in the *Politics* requiring the postulation of different chronological strata to explain them away. [...] The following chapters seek to show that despite some discrepancies the different parts of the *Politics* belong to a unitary and coherent argument« (Fred D. Miller Jr., *Nature, Justice, and Rights in Aristotle's Politics*, Oxford 1995, S. 24).

29 David Keyt/Fred D. Miller, Jr. (Hg.), *A Companion to Aristotle's Politics*, aaO., S. 5.

II. Das Programm der ›Politik‹

Die vorherrschende Auffassung, die überlieferte Form der *Politik* könne unmöglich »von vornherein nach einem einheitlichen Plan entworfen und in einem einzigen geistigen Schöpfungsakt entstanden«³⁰ sein, wird bereits durch die Schlusspassage der *Nikomachischen Ethik* erheblich in Frage gestellt. Denn darin skizziert Aristoteles das Programm bzw. den Plan für eine einheitliche und geschlossene Untersuchung, die er im Bereich der politischen Philosophie bzw. der Politikwissenschaft durchführen möchte. Sie soll an die Forschungen der Ethik anschließen und die Philosophie bzw. Wissenschaft vom Menschen (*anthrôpina philosophia*) zum Abschluss bringen.³¹ Die Verweise, die einige Bücher der *Politik* auf die *Nikomachische Ethik* enthalten, belegen, dass diese früher entstanden ist als die *Politik* oder zumindest die betreffenden Bücher.³² Die entscheidende Frage ist allerdings, ob der in der *Nikomachischen Ethik* skizzierte Plan den Inhalt und den Aufbau der überlieferten acht Bücher der *Politik* umreißt. Aristoteles führt über sein Programm aus:

»Als erstes werden wir untersuchen, was etwa die Früheren im einzelnen da und dort Richtiges gesagt haben, dann mit Hilfe der gesammelten Staatsverfassungen prüfen, was die Staaten und die einzelnen Staatsverfassungen bewahrt und zerstört, und aus welchen Gründen die einen Verfassungen gut, die andern schlecht sind. Wenn das untersucht ist, werden wir wohl auch eher erkennen können, welche Verfassung die beste ist und wie jede einzelne geordnet werden und welche Gesetze und Gewohnheiten sie befolgen soll. Davon sei nun begonnen.«³³

Auch wenn Aristoteles in Buch II der *Politik* seine Vorgänger, insbesondere Platon, vor allem kritisiert und kaum behandelt, was sie »im einzelnen da und dort Richtiges gesagt haben«, ist der Bezug auf dieses Buch höchstwahrscheinlich. Schließlich handelt es sich bei der Schlusspassage der *Nikomachischen Ethik* nur um eine Programmatik und damit um etwas, das bei der Ausführung naturgemäß gewisse Modifikationen erfährt. Die Frage, »was die Staaten und die einzelnen Staatsverfassungen bewahrt und zerstört«, behandelt Aristoteles in Buch V, das auf den 158 Verfassungen beruht, die er sammeln ließ. Die Verfassungssammlung liegt auch Buch IV und VI zugrunde, auf die sich die Frage

30 Werner Jaeger, *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 276.

31 Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, übers. und erl. von Olof Gigon, München 1991, S. 358, 1181 b 13 ff.

32 In Buch III der *Politik* verweist Aristoteles an zwei Stellen auf seine philosophischen Erwägungen über die Verteilungsgerechtigkeit in der *Nikomachischen Ethik*, die er nochmals kurz anführt und dann an sie anknüpft (Aristoteles, *Politik*, übers. und hg. von Olof Gigon, München 1973, S. 116, 122; 1280 a 16 ff., 1282 b 18 ff.). Auch Buch VII enthält Verweise auf die Ethik (ebd., S. 238, 1332 a 8 f., a 21 ff.).

33 Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, aaO., S. 358, 1181 b 15 ff. Der Einwand, die programmatische Skizze am Schluss der *Nikomachischen Ethik* stamme nicht von Aristoteles selbst, sondern von einem Redaktor, wird von Jaeger zurückgewiesen (Werner Jaeger, *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 281).

beziehen dürfte, »aus welchen Gründen die einen Verfassungen gut, die andern schlecht sind«. Diese Frage wird auch in Buch III beantwortet, in dem Verfassungen nach dem Kriterium, ob die Herrschenden für das Gemeinwohl regieren oder nicht, in richtige und verfehlt geschieden werden.³⁴ Die Untersuchung, »welche Verfassung die beste ist«, führt Aristoteles in den Büchern VII und VIII durch, in denen er die Verfassung der besten Polis entwirft. Die Frage, »wie jede einzelne geordnet werden und welche Gesetze und Gewohnheiten sie befolgen soll«, dürfte sich auf die Bücher IV und VI beziehen.

Abgesehen von Buch I, dessen Themen Aristoteles nicht erwähnt, umreißt seine programmatische Skizze nicht bloß den Inhalt, sondern auch nahezu die Reihenfolge der überlieferten acht Bücher der *Politik*. Problematisch scheint jedoch zu sein, dass Aristoteles in seinem Abriss erklärt, nicht bloß Buch II und III seien die Grundlage für die beste Verfassung von Buch VII und VIII, sondern auch die Bücher IV–VI. Diese tragen, so Werner Jaeger, »zur Vorbereitung und Fundierung des Idealstaats in Wirklichkeit nichts oder nur indirekt bei«.³⁵ Dagegen lässt sich erstens anführen, dass Aristoteles auch in Buch VII das Problem der Stabilität einer Verfassung berücksichtigt, das in der Buchgruppe IV–VI ein zentrales Thema ist.³⁶ Zweitens ist es keineswegs klar, wie viel vom Ende der *Politik* verloren gegangen ist oder nie ausgeführt wurde. Nicht nur fehlen in Buch VIII Darlegungen über die bürgerliche Erziehung und die höhere Bildung,³⁷ Buch VII und VIII enthalten auch kaum Ausführungen zum Aufbau des politischen Systems oder zu den konkreten politischen Institutionen und Behörden der Verfassung der besten Polis.³⁸ Daher ist es durchaus möglich, dass Aristoteles noch ein neuntes Buch zu diesen Themen geschrieben oder geplant hat, das verloren gegangen ist oder nie ausgeführt wurde und das sich auf die Verfassungssammlung und die Buchgruppe IV–VI gestützt

34 Olof Gigon erklärt in seinem Kommentar zu 1181 b 18–20: »Auf die Programmatik von Politik III–VI wird deutlich hingewiesen« (Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, aaO., S. 428). Als problematisch könnte angesehen werden, dass die Forschung in der Regel keinen Zusammenhang zwischen Buch III und den gesammelten 158 Verfassungen erkennt. Dennoch wird auch in Buch III eine Verfassung, das Königtum, in fünf Unterarten geschieden. Betrachtet man diese Differenzierung genauer (Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 127–129; 1284 b 35–1285 b 37), dann liegt die Vermutung nahe, dass ihr die Verfassungssammlung zugrunde liegt.

35 Werner Jaeger, *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 281. Daraus zieht Jaeger den viel zu weit reichenden Schluss, dass »dieser Aufbau über die bloße Absicht nicht hinausgelangt« ist (ebd.).

36 Vgl. etwa Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 240, 1332 b 27 ff.

37 Olof Gigon erklärt in seinem Kommentar: »Der Aufbau des vollkommenen Staates ist ja keineswegs damit erledigt, daß man die jungen Bürger in Schreibkunst, Zeichenkunst, Gymnastik und Musik unterrichtet. Ein wie immer gearteter staatsbürgerlicher Unterricht, der den jungen Menschen darauf vorbereitete, wie er zuerst zu gehorchen, dann zu regieren habe, kann nicht gefehlt haben« (Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 394).

38 Dazu führt Gigon in seinem Kommentar aus: »Endlich und vor allem kann gerade ein Aristoteles kaum versäumt haben, die militärische und politische Organisation des vollkommenen Staates, die Gewichtsverteilung zwischen Exekutive, Legislative und Jurisdiktion, Wahl, Kompetenzen und Überwachung jeder Magistratur und schließlich das oberste Ziel des gesamten Staates zu schildern« (Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 394). Letzteres tut Aristoteles allerdings sehr wohl. Buch VII kommt nicht bloß mehrmals auf die Glückseligkeit zu sprechen, sondern knüpft auch explizit an die Ausführungen dazu in der Ethik an (ebd., S. 238, 1332 a 8 ff., a 21 ff.).

hat oder hätte stützen sollen. Und drittens handelt es sich, wie bereits erwähnt, bei Aristoteles Skizze nur eine Programmatik und damit um etwas, das bei der Ausführung naturgemäß modifiziert wird. Jedenfalls umreißt das Programm, das Aristoteles in der Schlusspassage der *Nikomachischen Ethik* skizziert, weitgehend den Inhalt und den Aufbau der überlieferten acht Bücher der *Politik*. Das stellt ein Argument dafür dar, dass die *Politik* als einheitliches und geschlossenes Werk anzusehen ist. Dafür spricht auch, dass ihre acht Bücher aufgrund der »bewußt sorgfältigen stilistischen Gestaltung« wohl weder Vorlesungsnotizen des Aristoteles noch Mitschriften eines Schülers von dessen Lehrvorträgen sind.³⁹ So erklärt Franz Dirlmeier: »Die Politik war jedenfalls, wie die Stillage zeigt, für Publikation im modernen Sinn des Wortes gedacht.«⁴⁰

III. Die Definition der Verfassung in Buch III und IV

Nach der genetisch-analytischen Betrachtungsweise verläuft zwischen Buch III und IV eine zentrale Bruchstelle der *Politik*.⁴¹ Werner Jaeger zufolge ist Buch III ein Teil der frühen »Urpolitik«, während Buch IV den Auftakt zum späteren »empirischen Teil« des Werks darstellt. Eckart Schütrumpf vertritt die Ansicht, Buch III sei »eine frühere Vorstufe zu den Erörterungen« in Buch IV und eine Abhandlung, die »nicht vollständig erhalten oder nie zu Ende gebracht« wurde.⁴² Sowohl in Buch III als auch in Buch IV formuliert Aristoteles seine Definition der Verfassung. Die folgende Interpretation des

39 Eckart Schütrumpf, *Einleitung*, aaO. (FN 13), S. 65.

40 Franz Dirlmeier: *Einleitung*, in: *Aristoteles: Eudemische Ethik*, übers. von Franz Dirlmeier, Berlin 1962 (*Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung*, hg. von Ernst Grumach, Bd. 7: *Eudemische Ethik*), S. 114.

41 Zwischen Buch III und IV existiert tatsächlich eine Bruchstelle, die aber nicht zwischen widersprüchlichen und chronologisch zu scheidenden Entwicklungsstadien verläuft. Ein zentraler Beleg für die Bruchstelle ist der letzte Satz von Buch III und der daran anschließende fragmentarische Satz. Diese Sätze leiten zu den Untersuchungen von Buch VII und VIII über, die auch aus inhaltlichen und thematischen Gründen sinnvoll an Buch II und III anzufügen wären (vgl. dazu Werner Jaeger, *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 280 f.). Daher haben seit dem späten 16. Jahrhundert die Interpreten der *Politik* die Bücher VII und VIII vorgezogen und nach Buch III angeordnet. Diese Umstellung und andere Veränderungen der überlieferten Buchfolge sind im 19. Jahrhundert »sogar in die Ausgaben eingedrungen« (ebd., S. 280; vgl. dazu Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO., S. 287). Die Umstellung der Bücher VII und VIII, für die im 19. Jahrhundert auch Franz Susemihl und William L. Newman plädiert haben, ist durchaus sinnvoll. Die an ihr und ihrer Konsequenz geübte Kritik von David Keyt und Fred D. Miller – »the transition from VIII to IV is even more awkward than that from III to IV« – kann nicht überzeugen (David Keyt/Fred D. Miller, Jr. (Hg.), *A Companion to Aristotle's Politics*, aaO., S. 4). Denn die Unterscheidung von vier Aufgaben der Verfassungslehre, mit der Buch IV beginnt, erläutert – nach der angeführten Umstellung – sowohl die abgearbeiteten Untersuchungsperspektiven (Aufgabe eins und teilweise zwei) als auch einleitend die neuen Untersuchungsperspektiven der Buchgruppe IV–VI (Aufgabe drei und vier; vgl. zu den vier Aufgaben der Verfassungslehre Abschnitt V des vorliegenden Aufsatzes).

42 Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO., S. 273.

Verhältnisses dieser beiden Definitionen stellt einen ersten Schritt dazu dar, »das in der Aristotelesforschung zentrale Problem des Verhältnisses Pol. III zu IV«⁴³ zu klären.

Die Verfassungslehre, die Aristoteles im engeren Sinne in den Büchern II–VII abhandelt, ist der zentrale Gegenstand der *Politik*. In Buch III präsentiert Aristoteles sein berühmtes Schema der sechs Verfassungen und formuliert die erste Version seiner Verfassungsdefinition: »Eine Verfassung (*politeia*) ist die Ordnung (*taxis*) der Polis hinsichtlich der verschiedenen Ämter (*archôn*) und vor allem des obersten von allen. Das oberste ist überall die Regierung (*politeuma*) der Polis, und sie wiederum ist die Verfassung.«⁴⁴ Aristoteles begreift die Verfassung als die Ordnung, die festlegt, wer in der Polis herrschen, das heißt entscheiden und befehlen darf.⁴⁵ Er geht sogar so weit, eine Verfassung mit der Gruppe der regierenden Bürger zu identifizieren, und erläutert: »Ich meine es so: in der Demokratie regiert das Volk, in der Oligarchie umgekehrt die Wenigen.«⁴⁶ Wie Aristoteles die Demokratie von der Oligarchie nach dem Kriterium unterscheidet, wem in der Polis die Regierungs- und Herrschaftsgewalt zukommt, so differenziert er in den nachfolgenden Abschnitten auch die anderen Verfassungsformen. Dabei führt er sein berühmtes Schema der sechs Verfassungen ein, das die drei richtigen Verfassungen Königtum, Aristokratie und Politie von ihren jeweiligen Abarten Tyrannis, Oligarchie und Demokratie scheidet. Aristoteles grenzt die drei richtigen Verfassungen von den drei verfehlten nach dem normativen Merkmal ab, ob die Herrschenden für das Gemeinwohl oder lediglich zu ihrem besonderen Nutzen und damit letztlich despotisch regieren.⁴⁷ Zudem differenziert er Verfassungen nach der quantitativen Unterscheidung, ob einer, wenige oder viele regieren. So begreift er das Königtum als die gute Alleinherrschaft und die Tyrannis als die schlechte. Die Aristokratie versteht er als die gute Herrschaft von Wenigen und die Oligarchie als die schlechte. Die legitime Herrschaft der Vielen bezeichnet er als Politie und die illegitime als Demokratie.⁴⁸

Aristoteles teilt Verfassungen nicht bloß nach einem normativen und einem quantitativen Kriterium ein, sondern differenziert sie auch nach der spezifischen Qualität des Regierenden oder der regierenden Gruppe. So bestimmt er die Demokratie als die Herrschaft der Armen, die Oligarchie als die Regierung der Reichen und die Aristokratie als die Herrschaft der Tüchtigsten. Gemäß seinem Schema kann daher die Oligarchie als die Herrschaft der wenigen Reichen zu ihrem Nutzen definiert werden und, im Gegensatz dazu, die Aristokratie als die Regierung der wenigen Tüchtigen für das Gemeinwohl. Analog dazu bestimmt er die Demokratie als die Regierung der vielen Armen zu ihrem Vorteil.

43 Eckart Schütrumpf: *Einleitung*, aaO., S. 59.

44 Aristotelis, *Politica*, recognovit brevisque adnotatione critica instruit W.D. Ross (Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis), Oxford 1957, S. 78, 1278 b 8 ff.

45 In Buch IV bestimmt Aristoteles, was er unter Ämtern (*archas*) versteht: »Ämter sind vorzugsweise jene zu nennen, denen Beratungen über irgendwelche Gegenstände anvertraut sind und Entscheidungen und Befehlsgewalt, und vor allem diese. Denn das Befehlen ist der Regierung besonders eigentümlich« (Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 160, 1299 a 25 ff.).

46 Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 112, 1278 b 11 ff.

47 Ebd., S. 113 f., 1279 a 17 ff.

48 Ebd., S. 114, 1279 a 32 ff.

In einem der ersten Abschnitte von Buch IV reformuliert Aristoteles seine Verfassungsdefinition und ergänzt sie um zwei bedeutende Aspekte: Eine »Verfassung ist die Ordnung der Polis hinsichtlich der Ämter und der Fragen, wie sie verteilt (*nenementai*) werden, wer die oberste Regierungsgewalt ausübt und was das Ziel (*telos*) jeder Gemeinschaft ist.«⁴⁹ Gemeinsam ist den beiden Versionen der Definition, dass sie die Verfassung einer Polis mit ihrer Herrschaftsordnung identifizieren. Dieser institutionelle Kern der Definition wird in der zweiten Version allerdings mit zwei wichtigen ethischen Aspekten verknüpft. Erstens formuliert Aristoteles jetzt explizit, die politischen Ämter würden verteilt, womit er zum Ausdruck bringt, dass seine Verfassungslehre mit seiner Lehre von der Verteilungsgerechtigkeit eng zusammenhängt.⁵⁰ Zweitens erweitert er die erste Definition um die Frage, was das dominante Ziel oder Endziel ist, auf das hin eine Polis geordnet ist.

Verfassungen lassen sich für Aristoteles nach ihren dominanten Zielen unterscheiden. Zwar scheidet er in seinem Schema die drei richtigen Verfassungen von ihren jeweiligen Abarten nur grob danach, ob die Regierenden auf das Gemeinwohl oder lediglich auf ihren besonderen Nutzen abzielen. Er differenziert und konkretisiert diese einfache Entgegensetzung jedoch bereits ab Buch III. So versteht er die Sicherung und Vermehrung des Reichtums als das dominante Ziel der Oligarchie und der Tyrannis und die Verwirklichung der Freiheit als den obersten Zweck der Demokratie.⁵¹ Dagegen sieht Aristoteles, wie er bereits in den ethischen Schriften ausführt, die Glückseligkeit als das oberste Ziel für den Menschen und daher auch für eine Polis an. Die Glückseligkeit kann ihm zufolge jedoch nur in einer echten Aristokratie, die auf den schlechthin besten und tüchtigsten Männern beruht, vollendet verwirklicht werden.⁵² Die Frage nach dem Endziel einer Polis ist als eine ethische Frage anzusehen, weil es bei ihr auch darum geht, was eine Gemeinschaft oder die in ihr Regierenden unter einem guten Leben und unter dessen zentralen Werten verstehen.

Die beiden ethischen Aspekte, um die Aristoteles seine Definition in Buch IV erweitert, sind miteinander verknüpft und werden von ihm ausführlich in den Kapiteln thematisiert, die der Formulierung seiner ersten Version in Buch III nachfolgen. Das legt die Deutung nahe, dass er eine zweite und erweiterte Version der Definition formuliert, um in diese die Resultate einbeziehen zu können, die er in Buch III gewonnen hat. Das zeigt, dass Buch IV an die Ergebnisse von Buch III anknüpft und dass zwischen den beiden Büchern kein radikaler Bruch besteht.

49 Aristotelis, *Politica*, aaO., S. 110, 1289 a 15 ff.

50 Einige Abschnitte nach seiner zweiten Version der Verfassungsdefinition in Buch IV gibt Aristoteles eine weitere Bestimmung des Terminus »Verfassung (*politeia*)«, in der er wiederum explizit davon spricht, dass die politischen Ämter verteilt werden (Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 139, 1290 a 7 ff.).

51 Ebd., S. 116, 189, 203 f.; 1280 a 25 ff., 1311 a 9 f., 1317 a 40 ff.; Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, aaO., S. 297, 1160 b 12 ff.

52 Vgl. zur echten Aristokratie Aristoteles: *Politik*, aaO., S. 147, 1293 b 1 ff. und zur Begründung der angeführten These Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit? Die politische Philosophie des Aristoteles und Martha Nussbaums egalitaristische Interpretation*, München 2009, insbesondere die Kapitel IV. 2 und VI–VIII.

Das vielleicht wichtigste Resultat von Buch III besteht in der Erkenntnis, dass zwischen einer Verfassung und einer Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit ein enger Zusammenhang besteht. Eine Verfassung bestimmt nämlich nicht nur, an wen in einer Polis die Regierungs- und Herrschaftsgewalt vergeben wird, sondern begründet und legitimiert dies auch ethisch durch eine mit ihr verknüpfte Konzeption der distributiven Gerechtigkeit. Aristoteles unterscheidet vier verschiedene Konzeptionen der Verteilungsgerechtigkeit, die auf unterschiedlichen politischen Grundüberzeugungen beruhen und den ihnen jeweils entsprechenden Verfassungen zugeordnet sind. Jede dieser Konzeptionen versucht mit Argumenten zu rechtfertigen, warum die oberste Regierungsgewalt an eine bestimmte Gruppe von Bürgern verteilt werden soll. Die vier Konzeptionen sind miteinander nicht zu vereinbaren, was dem Dissens entspricht, der unter den Bürgern besteht, die sie vertreten.

Die Vertreter der Demokratie und der demokratischen Konzeption argumentieren, dass alle Bürger im wesentlichen gleich sind, weil sie alle gleichermaßen frei geboren sind. Daher hätten auch alle das gleiche Recht, an der obersten Regierungsgewalt zu partizipieren. Ihren Anspruch auf gleiche Teilhabe an der Herrschaft rechtfertigen sie auch mit dem Argument, das Ziel der Polis bestehe in der Verwirklichung der Freiheit. Dagegen machen die Anhänger der Oligarchie und der oligarchischen Konzeption geltend, dass die Bürger im Wesentlichen ungleich sind, weil sie einen ungleichen Beitrag zur Polis leisten. Die reichen Bürger hätten auch deshalb einen größeren Anspruch auf die oberste Regierungsgewalt, weil sie wegen ihres Reichtums »bei Verträgen meist zuverlässiger« seien und weil ihnen »der größte Teil des Landes« gehöre, was »der Allgemeinheit zugute« komme.⁵³ Auf Grund dieser Vorzüge halten sie die Oligarchie, in der die Ämter und damit die politische Macht proportional zum Reichtum verteilt werden, für die gebotene Verfassung. Im Gegensatz zu den Vertretern der demokratischen und der oligarchischen Konzeption der distributiven Gerechtigkeit berufen sich die Mitglieder des Geburtsadels auf ihre vornehme Abstammung (*eugeneia*). Sie führen als Argumente an, sie seien in höherem Grade Polisbürger als Menschen niedriger Abstammung, in jedem Land werde der Adel geehrt, und Nachkommen von edlen Vorfahren seien auch selbst besser als einfache Bürger. Mit diesen Argumenten beanspruchen sie einen größeren Anteil an der politischen Herrschaft als die nicht adligen Bürger.⁵⁴

Aristoteles räumt ein, dass beim politischen Streit um die Verteilung der obersten Regierungsgewalt »alle in gewisser Weise mit Recht in Wettbewerb stehen, aber nicht schlechthin mit Recht«.⁵⁵ Mit dem größten Recht können diejenigen die oberste Regierungsgewalt beanspruchen, die am meisten dazu beitragen, dass die politische Gemeinschaft ihr natürliches und oberstes Ziel erreichen kann: ein gutes politisches und theoretisches Leben der Bürger, das vor allem in der tätigen Verwirklichung der Tüchtigkeiten ihres Charakters und ihrer Vernunft besteht. Dazu kann vor allem die Bürgergruppe

53 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 123, 116; 1283 a 31 ff., 1280 a 28 ff.; vgl. hierzu ebd., S. 205, 1318 a 34 ff. und Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, aaO., S. 211, 1131 b 29 ff.

54 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 123 f., 1283 a 33 ff.

55 Ebd., S. 123, 1283 a 29 ff.

beitragen, die sich durch politische Tüchtigkeit und insbesondere durch ihre moralischen und intellektuellen Qualitäten auszeichnet. Die besten und tüchtigsten Bürger versteht Aristoteles als die wahren Aristokraten, und dementsprechend räumt er der aristokratischen Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit den Vorrang vor den anderen drei Konzeptionen ein, die sich bei der Vergabe der politischen Ämter auf die Freiheit, den Reichtum und die vornehme Abstammung berufen.⁵⁶

Aristoteles kommt auf seine Lehre von den verschiedenen Konzeptionen der Verteilungsgerechtigkeit und von deren engem Zusammenhang mit den Verfassungen in verschiedenen Büchern der *Politik* zurück. Wie Abschnitt VI des vorliegenden Aufsatzes zeigt, zieht er diese Lehre in Buch V heran, um Entstehung, Verfall und Erhaltung von Verfassungen sowie insbesondere die allgemeinen Ursachen von politischem Aufruhr oder Aufstand (*stasis*) zu erklären. Auch in Buch VI, dessen zentrale Themen die Demokratie und die Oligarchie sind, rekurriert er mehrmals auf sie.⁵⁷ Eine besondere Rolle spielt sie in Buch VII, in dem Aristoteles die Verfassung der besten Polis entwirft. Denn in dieser Verfassung ist die aristokratische Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit verkörpert.⁵⁸ Die Tatsache, dass Aristoteles' Lehre von der Verteilungsgerechtigkeit in der *Politik* durchgängig eine zentrale Rolle spielt, stellt ein weiteres wichtiges Argument für die Einheit des Werks dar.

IV. Argumente zum Verhältnis von Buch III zu der Buchgruppe IV–VI

Werner Jaeger und Eckart Schütrumpf datierten die Buchgruppe IV–VI deutlich später als die anderen Bücher des Werks. Schütrumpf begründet seine Auffassung insbesondere damit, dass Aristoteles in dieser Buchgruppe die Verfassungsformen, die er in Buch III anführt, weiter differenziert und in Unterarten einteilt. So unterscheidet Aristoteles etwa fünf Arten der Demokratie und vier Arten der Oligarchie.⁵⁹ Die empirische Grundlage für diese Differenzierungen stellt seine Sammlung von 158 Verfassungen dar. Das zentrale Motiv für seine Unterscheidungen ist höchstwahrscheinlich, dass differenzierte Begriffe der Verfassungswirklichkeit genauer entsprechen und dass Aristoteles mit ihrer Hilfe seine an der politischen Praxis und der Empirie orientierten verfassungstheoretischen Aufgaben besser bewältigen kann.

56 Ebd., S. 118, 123; 1280 b 39 ff., 1283 a 23 ff. Vgl. zu Aristoteles' Argumentation für den Vorrang der aristokratischen Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit und zu seiner Präferenz für die Aristokratie Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?* aaO., insbesondere Kap. IV. 2 und 4 sowie Kap. VIII.

57 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 203–206, 1317 a 40–1318 b 5.

58 Vgl. dazu Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?* aaO., Kap. VIII, insbesondere S. 203–207. Bei seinem Entwurf der besten Polis rekurriert Aristoteles auf seine Lehre vom Sklaven von Natur, die er in Buch I der *Politik* darlegt. Darin legitimiert er die despotische Herrschaft von freien Griechen über Sklaven von Natur auch durch seine aristokratische Konzeption der Verteilungsgerechtigkeit (vgl. ebd., S. 199–202, 149–156).

59 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 143 ff., 206 ff.; 1291 b 30 ff., 1318 b 6 ff.

Das Schema der sechs Verfassungen aus Buch III gibt für Schütrumpf lediglich den zu dieser Zeit »erreichten Stand des Problembewusstseins« wieder.⁶⁰ In Buch IV dagegen halte Aristoteles sein Schema von lediglich sechs Grundverfassungen für »unzureichend«, »unzulänglich« und »unrichtig« und vertrete »daher eine veränderte Auffassung über Grundlage, Zahl und Verhältnis der Verfassungen zueinander«.⁶¹ Als zentralen Beleg für die Änderung von Aristoteles' Auffassung führt Schütrumpf an, dass die in Buch III angeführten sechs Grundverfassungen von ihm ab Buch IV »in qualitativ verschiedene Unterarten unterschieden« werden.⁶² Dieses Argument, mit dem Schütrumpf zeigen möchte, dass die Buchgruppe IV–VI später datiert werden muss als Buch III, ist unzutreffend. Denn Aristoteles differenziert bereits in Buch III eine der sechs Verfassungsformen, das Königtum, in fünf Unterarten.⁶³ In Anbetracht der Tatsache, dass er das Königtum zu seiner Zeit für eine weitgehend anachronistische Verfassungsform hält, lässt sich diese Differenzierung kaum durch ihren praktischen Nutzen erklären. Sie ist höchstwahrscheinlich durch das grundsätzliche Streben des Aristoteles motiviert, die Ordnungen der geschichtlichen und zeitgenössischen Wirklichkeit wissenschaftlich zu erkennen.

Schütrumpfs Auffassung, Buch III sei »eine frühere Vorstufe zu den Erörterungen« in Buch IV und eine Abhandlung, die »nicht vollständig erhalten oder nie zu Ende gebracht« wurde, kann nicht überzeugen.⁶⁴ Als Grund für die Unvollständigkeit führt er an, »daß für Aristoteles mit der Annahme der Unterarten von Verfassungen in Pol. IV, deren Wichtigkeit er besonders betont (1, 1289 a 8 ff.), der Grundlage der Verfassungstheorie von Pol. III, nämlich der Annahme nicht untergliederter Verfassungstypen, der Boden entzogen war«.⁶⁵ Wie bereits erwähnt, verliert dieses Argument durch die Tatsache, dass Aristoteles bereits in Buch III das Königtum in Unterarten differenziert, seine zentrale Prämisse. Als weitere Begründung für die Unvollständigkeit von Buch III führt Schütrumpf an, es behandle nur »eine (bzw. zwei)« der sechs Grundverfassungen. Tatsächlich thematisiert Aristoteles in Buch III sowohl das Königtum als auch bereits die Aristokratie, die er erst in Buch IV in Unterarten differenziert.⁶⁶ Dass er nur diese beiden Verfassungen in Buch III behandelt, ist jedoch kein Argument für dessen Unvollständigkeit, sondern für die Einheit der *Politik*. Zwar liegen den Untersuchungen in Buch III und denjenigen in der Buchgruppe IV–VI verschiedene Perspektiven und Fragestellungen zugrunde; dennoch ergänzen sie sich. So ist es stimmig, dass Aristoteles in dem die allgemeine Theorie der gerechten Ämterverteilung erörternden Buch III genauer auf das »realitätsferne« Königtum und die ihm nahe stehende Aristokratie eingeht, während er

60 Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO., S. 321, vgl. dazu 271 f.

61 Ebd., S. 321 und 322 f. [Fn. 129].

62 Ebd., S. 320 f. Im Einklang damit erklärt Schütrumpf über die Verfassungen in Buch III: »Hier gibt er aber auf die Frage nach ihrer Zahl nur die 6 Haupttypen, nicht die Unterarten an« (ebd., S. 322 [Fn. 129]).

63 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 127–129, 1284 b 35–1285 b 37.

64 Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO., S. 273.

65 Eckart Schütrumpf: *Einleitung*, aaO., S. 46.

66 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 147, 1293 b 1 ff.

in der Buchgruppe IV–VI vor allem die für die politische Praxis relevanten Verfassungen Demokratie, Oligarchie, Politie und Tyrannis thematisiert.⁶⁷

Ein Argument gegen Schüttrumpfs Auffassung, Buch III sei »nicht vollständig erhalten oder nie zu Ende gebracht« worden, ist auch, dass Buch VII früher an Buch III angeschlossen hat. Werner Jaeger sieht diesen Anschluss als eine »Tatsache« an, die »dem Bereich des Hypothetischen entrückt« ist, weil sich der Anfangssatz von Buch VII in den Handschriften am Schluss von Buch III »in wenig verändertem Wortlaut findet«.⁶⁸ Weil der ursprüngliche Anschluss von Buch VII an Buch III »ausdrücklich überliefert«⁶⁹ ist, muss es als unwahrscheinlich angesehen werden, dass von Buch III mehr als wenige Wörter fehlen.

V. Die vier Aufgaben der Verfassungslehre

Zu Beginn von Buch IV erklärt Aristoteles, dass derselben Wissenschaft vier verschiedene Aufgaben zukommen, und unterscheidet vier Perspektiven, unter denen Verfassungen wissenschaftlich betrachtet werden können. Aristoteles' Unterscheidung von vier Aufgaben der Verfassungslehre kann als Klammer der acht Bücher der *Politik* verstanden werden.⁷⁰ Daher ist es schwer nachvollziehbar, dass Eckart Schüttrumpf die »Vielfalt der

67 Für die angeführte Deutung spricht auch ein ausführlicher Rückverweis zu Beginn von Buch IV, in dem Aristoteles nochmals explizit an sein Schema der sechs Verfassungen aus Buch III anknüpft: »In der ersten Untersuchung über die Verfassungen haben wir drei richtige Verfassungsformen unterschieden, das Königtum, die Aristokratie und die Politie, und drei Abweichungen, die Tyrannis vom Königtum, die Oligarchie von der Aristokratie und die Demokratie von der Politie. Über Aristokratie und Königtum ist schon gesprochen worden (denn von der besten Verfassung reden ist dasselbe wie von diesen beiden Verfassungen sprechen; denn jede von diesen will auf die Tugend hin bestehen und zu ihr ausgerüstet sein). Ebenso wurde gesagt, worin sich Aristokratie und Königtum unterscheiden und wann man von einem Königtum reden kann. Es bleibt also, von der Politie zu sprechen [...] sowie über die andern Verfassungen, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis« (Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 137 f., 1289 a 26 ff). Weil Aristoteles das Königtum und die Aristokratie als die beiden möglichen Verfassungen der besten Polis begreift, rückt sie Aristoteles in den Bücher VII und VIII wieder ins Zentrum seiner Untersuchungen (vgl. dazu Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?* aaO., Fn. 300 und Kap. VIII).

68 Werner Jaeger: *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 281. Vgl. zu weiteren Argumenten für den Anschluss von Buch VII an Buch III ebd..

69 Ebd..

70 Genau genommen müsste es heißen »als Klammer von Buch II–VII«, weil die Verfassungslehre im engeren Sinne in Buch I und VIII kein zentrales Thema ist. Buch I hat die politische Anthropologie und vor allem die kleinsten Teile des Hauses zum Gegenstand. Im Zentrum des Buches steht eine Analyse der Polis, die sich aus Häusern zusammensetzt, deren kleinste Teile »Herr und Sklave, Gatte und Gattin, Vater und Kinder« sind (Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 50, 1253 b 6 f.). Buch I kann, wie Werner Jaeger treffend erklärt, als ausführliche Einleitung in die *Politik* begriffen werden (Werner Jaeger: *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, 2. veränderte Aufl., aaO., S. 285, 276). In ihr werden die wesentlichen Grundlagen für die Verfassungslehre erarbeitet. Buch VIII hat die beste Erziehung zum Thema und ist als Ergänzung zu den Untersuchungen über die Verfassung der besten Polis in Buch VII zu verstehen.

Aufgaben der Verfassungstheorie« als eines von fünf Grundprinzipien versteht, die dem »ganz neuen Ansatz der Verfassungsbetrachtung von Pol. IV–VI« zugrunde liegen.⁷¹ Aristoteles' Unterscheidung von vier Aufgaben der Verfassungslehre bezieht sich auf die gesamte *Politik*, und nicht bloß auf die Buchgruppe IV–VI.

Die erste Aufgabe der Verfassungslehre besteht darin, zu untersuchen, »welches die beste Verfassung sei und wie sie wohl am meisten nach Wunsch (*kat' euchên*) eingerichtet sein wird, wenn nichts von außen stört.«⁷² Dieses programmatische Vorhaben führt Aristoteles in den Büchern VII und VIII der *Politik* aus, in denen er die beste Verfassung und eine Polis entwirft, »die nach Wunsch (*kat' euchên*) eingerichtet sein soll.«⁷³ Vorbereitet und ergänzt werden seine Untersuchungen in Buch II, in dem sich Aristoteles mit konkurrierenden Verfassungsentwürfen – vor allem denen Platons – kritisch auseinandersetzt.

Weil viele Menschen die schlechthin beste Verfassung nicht erlangen können, muss die Verfassungslehre als zweite Aufgabe die Frage nach der relativ besten Verfassung untersuchen. Dabei geht es darum zu erforschen, »welche Verfassung welchen Menschen paßt«. Die relativ beste Verfassung ist diejenige, »die in der gegebenen Lage« die »relativ beste« ist.⁷⁴ Unter der »gegebenen Lage« versteht Aristoteles etwa das vorhandene Land und vor allem die verfügbare Anzahl und die Qualität der Bürger, für die der Gesetzgeber und wahre Staatsmann eine Verfassung geben muss. Für Aristoteles hängt die Antwort auf die Frage nach der relativ besten Verfassung davon ab, wie viele Bürger aus welchen sozialen Schichten und Berufsgruppen vorhanden sind, und ob sie arm oder reich sind.⁷⁵ Zudem muss die relativ beste Verfassung, wenn sie naturgemäß, gerecht und zuträglich sein soll, dem Ausmaß und den Relationen der Tüchtigkeit der Bürger entspre-

71 Eckart Schütrumpf, »Verfassungen und politische Institutionen«, in: Otfried Höffe (Hg.): *Aristoteles, Politik*, Reihe: Klassiker Auslegen, Bd. 23, Berlin 2001, S. 121–136, 122 f., vgl. dazu 125–127. Auch in seinem Beitrag zum Stichwort »Verfassung« im Aristoteles-Handbuch behauptet Schütrumpf, dass das umfassende Programm einer Verfassungsstudie, das Aristoteles in Pol. IV 1 entwirft, in den Büchern IV–VI ausgeführt wird (Christof Rapp/Klaus Corcilus (Hg.), *Aristoteles-Handbuch. Leben–Werk–Wirkung*, Stuttgart/Weimar 2010/11 (im Erscheinen)).

72 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 136, 1288 b 21 ff. (Die Wörter aus dem Originaltext, die in vorliegendem Aufsatz in die Übersetzungen der *Politik* des Aristoteles eingefügt sind, wurden von mir aus Aristotelis, *Politica*, aaO. entnommen).

73 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 224, 1325 b 36; vgl. dazu ebd., S. 69, 224, 227, 239; 1260 b 27 ff., 1325 b 39, 1327 a 4, 1322 a 29. Dass Aristoteles den Gegenstand der ersten Aufgabe der Verfassungslehre und das Thema von Buch VII und VIII identisch als eine Verfassung bzw. Polis bezeichnet, »die nach Wunsch (*kat' euchên*) eingerichtet sein soll«, zeigt eindeutig, dass sich die vier Aufgaben der Verfassungslehre auf die gesamte *Politik* beziehen und nicht nur auf die Buchgruppe IV–VI, wie Schütrumpf behauptet (vgl. zur Formulierung *kat' euchên* in Buch II ebd., S. 69, 1260 b 29). Dieser Befund widerlegt auch Schütrumpfs Auffassung, dass die Buchgruppe III–VI und die Buchgruppe VII/VIII »unverbunden und ohne wechselseitige Bezüge nebeneinander stehen« (Eckart Schütrumpf: *Einleitung*, aaO. (FN 13), S. 49).

74 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 136, 1288 b 24 ff.

75 Vgl. dazu ebd., S. 138 f., 154; 1289 b 27–1290 a 13, 1296 b 13 ff. Die Frage nach der relativ besten Verfassung bezieht sich nicht bloß auf die in Buch III unterschiedenen sechs Grundverfassungen, sondern auch auf ihre Unterarten, die Aristoteles in Buch III, IV und VI unterscheidet.

chen. So ist etwa eine Aristokratie nur dann angemessen, wenn Bürger vorhanden sind, die durch ihre moralische und intellektuelle Tüchtigkeit hervorrage. In diesem Fall wäre eine Politie, eine gemeinwohlorientierte Art der Herrschaft des Volks oder der Mehrheit der Bürger, weder naturgemäß noch gerecht noch zuträglich.⁷⁶

In Anbetracht der Qualität der Bürger, die zu seiner Zeit vorhanden sind, haben die beiden ersten Aufgabenstellungen der Verfassungslehre nach Aristoteles nur einen eingeschränkten Bezug zur politischen Praxis. So stellt er fest, dass überall viele Reiche und Arme existieren, während es Adel (*eugeneia*) und Tüchtigkeit (*aretê*) nur bei wenigen gibt. Unmittelbar darauf spezifiziert er: Adlige und Gute (*agathoi*) »gibt es nirgendwo mehr als hundert.«⁷⁷ Zudem erklärt Aristoteles, dass es gegenwärtig »zwar viele Ebenbürtige gibt, aber keiner so ausgezeichnet ist, daß er der Größe und Würde der Königsherrschaft angemessen wäre.«⁷⁸ In Entsprechung zur Qualität der existierenden Bürger sind die Demokratie und die Oligarchie, die eigennützige Herrschaft der Armen und der Reichen, im zeitgenössischen Griechenland die beiden vorherrschenden Verfassungen. Beide Verfassungsformen haben sich in den 150 Jahren, die dem politischen Denken des Aristoteles vorangehen, als äußerst instabil erwiesen. In Folge der vielen Bürgerkriege, in denen Athen die demokratischen und Sparta die oligarchischen Kräfte unterstützte, wurden zahlreiche Demokratien und Oligarchien gestürzt und in ihren jeweiligen Gegensatz umgewandelt.⁷⁹

Um der zeitgenössischen politischen Situation gerecht werden zu können und um nützliche Erkenntnisse für die politische Praxis zu gewinnen, formuliert Aristoteles zwei weitere Aufgaben für die Verfassungslehre. Bei der Aufgabe, die er an dritter Stelle anführt, geht es darum, eine bestehende Verfassung wissenschaftlich zu untersuchen, »wie sie entstanden sein wird und wie sie, einmal entstanden, am längsten zu dauern vermag.«⁸⁰ Im Gegensatz zu den ersten beiden geht es bei der dritten Aufgabe der Verfassungslehre nicht um einen bloß gedachten Verfassungsentwurf oder um die Frage, welche Verfassungsform für welche Menschen passend oder angemessen ist, sondern um die Untersuchung von existierenden Verfassungen. Um dieser an der Empirie orientierten Aufgabe gerecht werden zu können, ließ Aristoteles 158 Verfassungen sammeln und wertete sie wissenschaftlich aus. Durch die Untersuchung von bestehenden Verfassungen sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die für die Bürger dieser oder ähnlicher Verfas-

76 Vgl. zu einer ausführlichen Erläuterung der zuletzt angeführten Aspekte der zweiten Aufgabe der Verfassungslehre, die Aristoteles insbesondere in den Büchern I, III, IV, V und VII thematisiert, Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?* aaO., Kap. VI. 5.

77 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 167 f., 1302 a 1 ff.; vgl. dazu ebd., S. 115, 131; 1279 b 17 ff., 1286 b 18 ff.

78 Ebd., S. 193, 1313 a 6 ff.

79 Vgl. hierzu ebd., S. 181, 1307 b 22 ff. und Thukydides, *Der Peloponnesische Krieg*, hg. und übers. von Georg Peter Landmann, Düsseldorf/Zürich 2002, S. 206, III. 82 sowie Joachim Bleicken, *Die athenische Demokratie*, 2. Aufl., Paderborn u.a. 1994, S. 58 f. Auch nach dem Peloponnesischen Krieg, im 4. Jahrhundert v. Chr., gab es eine Reihe von blutigen Umstürzen in Griechenland, etwa in Theben und Thessalien (vgl. dazu Hans-Joachim Gehrke, *Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts*, München 1985).

80 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 136, 1288 b 28 ff.

sungen brauchbar und nützlich sind und zur Politikberatung angewendet werden können.

Die konkrete Umsetzung der dritten Aufgabe der Verfassungslehre leistet Aristoteles vor allem in Buch V der *Politik*. Darin analysiert er anhand zahlreicher historischer Einzelfälle, wie es in Demokratien und Oligarchien sowie in anderen Verfassungen zu revolutionären Umwälzungen und zu einem Verfassungswandel kommt und wie dies verhindert werden kann. Normative Ziele seiner Untersuchungen sind die Erhaltung und Dauer der verschiedenen Verfassungen. Von besonderem Nutzen für die politische Praxis erachtet Aristoteles dabei die Frage, wie eine existierende Demokratie oder Oligarchie verbessert und zu einer Politie reformiert werden kann. Denn er begreift die Politie als eine Verfassungsform, die aus demokratischen und oligarchischen Verfassungsbestandteilen gemischt ist und durch die Mischung ihren Zweck, politische Stabilität und Dauerhaftigkeit, erreichen kann.

Der zuletzt angeführte Punkt macht deutlich, dass die dritte und die vierte Aufgabe der Verfassungslehre zusammenhängen. Denn im Zentrum der vierten Aufgabe steht für Aristoteles die Erkenntnis der Verfassung, die »der größten Mehrzahl der Staaten passen wird«. Darunter versteht er die Politie, die er hauptsächlich in der zweiten Hälfte von Buch IV behandelt.⁸¹ Aristoteles erklärt nicht ausdrücklich, warum er die Politie für die größte Mehrzahl der Staaten als passend erachtet. Die Gründe für sein Urteil lassen sich jedoch unschwer erkennen. So ist die Politie eine Verfassungsform, die den Qualitäten der Bürger angemessen ist, die nach Aristoteles' Urteil zu seiner Zeit in Griechenland vorhanden sind. Denn diese Verfassung setzt bei ihren Bürgern weder eine Tüchtigkeit voraus, die »über durchschnittliches Maß ist«, noch eine »Bildung, die guter Anlagen und glücklicher äußerer Umstände bedarf«.⁸² Die Politie eignet sich auch deshalb für die meisten Staaten, weil diese überwiegend demokratische oder oligarchische Verfassungen haben und genau diese verfehlten Verfassungen zu der richtigen Verfassungsform der Politie reformiert und verbessert werden können. So zielt die Politie zum einen darauf ab, den in nahezu allen Städten vorhandenen Konflikt zwischen den Armen und den Reichen zu vermitteln. Zum anderen stützt sie sich auf den ebenfalls nahezu allorts existenten Mittelstand und versucht ihn zu stärken.⁸³

Aristoteles' Differenzierung von vier Aufgaben der Verfassungslehre hat Folgen für die Interpretation seiner politischen Philosophie und der *Politik*. Prinzipiell unterscheiden sich diese kaum von den Konsequenzen, die sich aus einer genetisch-analytischen Betrachtungsweise ergeben. Denn aus seiner Differenzierung folgt die hermeneutische Maxime, dass bei der Auslegung von Aussagen oder Textpassagen immer die wissenschaftliche Untersuchungsperspektive, die Aristoteles zugrunde legt, und damit ihr jeweiliger Kontext zu berücksichtigen ist. Sowohl aus unitarischer als auch aus genetisch-analytischer Betrachtungsweise ist es also unangemessen, Aussagen oder Textpassagen aus verschiedenen Abschnitten und Büchern der *Politik* einfach oder systematisierend

81 Ebd., S. 136, 1288 b 33 ff.; vgl. hierzu ebd., S. 147 ff., 1293 b 22 ff.

82 Ebd., S. 151, 1295 a 25 ff.; vgl. hierzu ebd., S. 81, 114; 1265 b 28 f., 1279 a 39 ff.

83 Ebd., S. 151 ff., 1295 b 1 ff.

zu verknüpfen und daraus eine kohärente Interpretation der politischen Philosophie des Aristoteles zu bilden.

Aristoteles' Unterscheidung von vier Aufgaben der Verfassungslehre bezieht sich auf die gesamte *Politik*, und nicht bloß auf die Buchgruppe IV–VI. In diesen drei Büchern führt er teilweise die zweite, vor allem aber die dritte und die vierte Aufgabe aus. So formuliert die vierte Aufgabe vor allem das Programm für die zweite Hälfte von Buch IV und die dritte dasjenige für Buch V. Das sechste Buch, dessen zentrale Themen die Demokratie und die Oligarchie sind, kann als Ergänzung zu Buch IV und V verstanden werden. Denn zum einen begreift Aristoteles die Politie, die er in der zweiten Hälfte von Buch IV untersucht, als die Mischung aus Demokratie und Oligarchie. Zum anderen sind diese beiden damals vorherrschenden Verfassungen ein zentrales Thema von Buch V, in dem Aristoteles ihre Entstehung, ihren Untergang und ihre Erhaltung behandelt.

VI. Die Entstehung, der Verfall und die Erhaltung von Verfassungen

Ein weiteres der fünf Grundprinzipien, die dem »ganz neuen Ansatz der Verfassungsbetrachtung von Pol. IV–VI« nach Schütrumpf zugrunde liegen, lautet: »Gesetzgeber und leitende Politiker orientieren sich nicht an den Prinzipien distributiver Gerechtigkeit, sondern an dem, was nützlich oder angemessen ist«. ⁸⁴ Auch wenn die Untersuchungen in der Buchgruppe IV–VI zweifellos an der Stabilität und Dauerhaftigkeit der damals existierenden Verfassungen und damit am konkreten Nutzen für die zeitgenössische politische Praxis orientiert sind, vernachlässigt Aristoteles dabei keineswegs die Prinzipien distributiver Gerechtigkeit. Das lässt sich an Buch V der *Politik* zeigen, in dem er die Veränderungen (*metabolai*) von Verfassungen untersucht, genauer deren Entstehung, Verfall und Erhaltung.

Im ersten Kapitel des fünften Buches erklärt Aristoteles, dass die Demokratie und die Oligarchie die zu seiner Zeit vorherrschenden Verfassungen sind. In dem zentralen Kapitel untersucht er die Entstehung dieser beiden Verfassungen und erläutert an ihnen die allgemeinen Ursachen von politischem Aufruhr oder Aufstand (*stasis*) und die Arten von Veränderung (*metabolê*). ⁸⁵ Weil wir Aristoteles zufolge etwas wissenschaftlich erklären können, wenn wir dessen Ursprünge (*archai*) und Ursachen (*aitiai*) kennen, steht die Frage nach den verschiedenen Ursachen des Verfassungswandels im Zentrum der Untersuchungen von Buch V. Seine grundlegenden Ausführungen über die allgemeinen Ursachen und Motive von Aufruhr und politischen Erhebungen im ersten Kapitel basieren auf seiner Lehre von der distributiven Gerechtigkeit. Zu Beginn des Kapitels führt

84 Eckart Schütrumpf, »Verfassungen und politische Institutionen«, aaO., S. 123, vgl. dazu ebd., S. 127–131.

85 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 167, 1301 b 39 f. Ronald Polansky erklärt treffend, Verfassungen könnten allgemein als eine Art von Mischung aus Demokratie und Oligarchie vorgestellt werden. Daher seien diese beiden Verfassungen »paradigmatic for all the changes that arise in any of the constitutions«, und »in a sense the models of the other constitutions« (Ronald Polansky, »Aristotle on Political Change« in: David Keyt/Fred D. Miller, Jr. (Hg.), *A Companion to Aristotle's Politics*, aaO., S. 323–345, 328 f., 332).

Aristoteles die Entstehung der Demokratie und der Oligarchie auf die gegensätzlichen Gerechtigkeitsauffassungen ihrer Anhänger zurück. Während die Demokraten auf Grund der gleichen Freiheit eine gleiche politische Partizipation und damit eine demokratische Verfassung als gerecht erachten, halten die Reichen wegen des ungleichen Vermögens eine ungleiche Beteiligung an der Regierung der Polis und damit eine oligarchische Verfassung für angemessen.⁸⁶ Auch wenn Aristoteles den beiden gegensätzlichen Gerechtigkeitsauffassungen ein gewisses Recht einräumt, sind sie für ihn letztlich verfehlt. Als Ursprünge und Ursachen der ihnen entsprechenden Verfassungen sind sie vor allem deshalb verfehlt, weil sie der Grund dafür sind, dass die Demokratie und die Oligarchie nicht stabil und dauerhaft erhalten werden können.⁸⁷ So streben die reichen Bürger in der Demokratie danach, diese zu stürzen, weil sie eine Verteilung der politischen Macht, bei der jeder Bürger prinzipiell einen gleich großen Anspruch hat, für ungerecht halten. In der Oligarchie dagegen kommt es zu Aufruhr, weil die armen Bürger vom politischen Leben ausgeschlossen sind und gemäß ihrer Gerechtigkeitsauffassung gleichberechtigt an der Regierung teilhaben wollen.⁸⁸ Streben die Reichen nach einer politischen Partizipation, die im proportionalen Sinne gleich zu ihrem Reichtum ist, wollen die Armen im numerischen Sinne gleich am politischen Leben teilhaben. Daher kommt Aristoteles zu dem allgemeinen Schluss, dass politischer Aufruhr oder Aufstand (*stasis*) immer deshalb entsteht, »weil man nach dem Gleichen strebt«.⁸⁹ Politische Ungleichheiten motivieren jedoch nur dann Erhebungen und Bürgerkriege, wenn sie nicht im Verhältnis zu den Ungleichheiten der Bürger stehen. Das ist etwa dann der Fall, wenn ein lebenslängliches Königtum »unter Gleichen besteht«, das heißt wenn der König nicht durch außerordentliche moralische und politische Tüchtigkeit unter den Bürgern vorragt.⁹⁰

Dem fünften Buch der *Politik* und dessen Konzeption liegt die zentrale Einsicht zugrunde, dass »wir zu erkennen vermögen, wie die Verfassungen erhalten bleiben, wenn wir erkennen, wie sie untergehen«.⁹¹ So folgt der Analyse der allgemeinen Ursachen von

86 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 166, 1301 a 25 ff.; vgl. dazu Abschnitt III des vorliegenden Aufsatzes.

87 Ebd., S. 166, 168; 1301 a 35 f., 1302 a 4 ff.

88 Aristoteles erklärt in Buch V wiederholt, dass in Oligarchien und Demokratien die Ursache von politischen Umstürzen darin besteht, dass die Verteilung der politischen Rechte nach Auffassung des Volks oder der Reichen ungerecht ist (ebd., S. 168, 171, 201; 1302 a 22 ff., 1303 b 3 ff., 1316 a 39 ff.).

89 Ebd., S. 167, 1301 b 28 f.

90 Ebd., S. 167, 1301 b 26 ff. Nach der Interpretation von Ronald Polansky müssen Stoff und Form, Bürger und Verfassung zueinander passen; anderenfalls ist eine Polis für Aufruhr empfänglich (Ronald Polansky, »Aristotle on Political Change«, aaO., S. 335, vgl. dazu 326 f. und 330). In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Probleme der zweiten und der dritten Aufgabe der Verfassungslehre miteinander verknüpft sind. Denn wenn eine Verfassung nicht zu den Qualitäten der vorhandenen Bürger passt, dann ist sie in der Regel auch nicht stabil und dauerhaft.

91 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 181, 1307 b 26 ff. Der darauf folgende Satz formuliert die Begründung: »Denn Entgegengesetztes bewirkt Entgegengesetztes, und dem Untergang ist die Erhaltung entgegengesetzt.«

Verfassungsänderungen und der speziellen Ursachen in einzelnen Verfassungsformen die Untersuchung der Frage, wie Verfassungen erhalten werden können. Die Stabilität und Dauer der verschiedenen existierenden Verfassungen ist der normative und praktische Zweck, dem die Analyse der allgemeinen und speziellen Ursachen von Verfassungsänderungen dient. Bereits im ersten Kapitel des fünften Buches macht Aristoteles deutlich, dass die Fragen von Entstehung, Verfall und Erhaltung von Verfassungen und damit die dritte und die vierte Aufgabe der Verfassungslehre miteinander verknüpft sind. So erklärt er nach seinen Darlegungen, wie die Demokratie und die Oligarchie entstanden sind und warum es allgemein zu politischen Erhebungen und Bürgerkriegen kommt, dass die demokratische und die oligarchische Auffassung von Gleichheit und Gerechtigkeit vermischt werden müssen. Denn die dadurch entstehende Verfassungsform der Politie, die auf der Mitte und dem Mittelstand basiert, sei von den angeführten Verfassungen die sicherste und verlässlichste.⁹²

Nach Aristoteles ist die allgemeine Ursache beziehungsweise das allgemeine Motiv für Aufruhr und Verfassungswandel, dass sich die Bürger über politische Herrschaftsverhältnisse, die sie als ungerecht ansehen, empören und sie daher verändern wollen.⁹³ Diese Ursache betrifft die seelische oder innere Verfassung der Umstürzler und erklärt ihre Motive durch ihren Gerechtigkeitssinn, in dem die unterschiedlichen Gerechtigkeitsauffassungen ihr anthropologisches Fundament haben.⁹⁴ Aristoteles unterscheidet von der angeführten Ursache noch zwei weitere Arten von Ursachen für Aufstände. Die zweite Art ist deren Zweck- oder Finalursache. Kennen wir die Ziele des Aufruhrs, können wir erklären, weswegen es zu ihm kommt.⁹⁵ Die beiden allgemeinen Ziele von politischen Erhebungen sind nach Aristoteles Ehre und Gewinn. Die dritte Art von Ursache für Aufstände sind die Bewegungsursachen, die ihren anfänglichen Anstoß oder Auslöser bilden. Dazu zählt Aristoteles die Wahrnehmung, dass andere auf gerechte oder ungerechte Weise ein Übermaß an Gewinn und Ehre erlangen, die Hybris der Regierenden, die Übermacht eines Bürgers, die Furcht von Übeltätern vor Strafe und von Bürgern vor einem ihnen drohenden Unrecht, die Verachtung, die Amterschleichung und einiges mehr.⁹⁶

92 Ebd., S. 168, 1302 a 7 ff. Eine zentrale Maßnahme zur Erhaltung der Verfassungen ist der Versuch, »die Gruppe der Armen mit derjenigen der Reichen zu vermischen oder die Mitte zu stärken; denn dies verhindert die aus der Ungleichheit entstehenden Revolutionen« (ebd., S. 184, 1308 b 28 ff., vgl. dazu ebd., S. 185, 1309 a 25 f.).

93 Ronald Polansky erklärt treffend: »Since the disposition fostering change or sedition is ultimately the sense of injustice in distribution in the community, this must be the most general of all the causes operative in change« (Ronald Polansky, »Aristotle on Political Change«, aaO., S. 335). Im Einklang damit führt Hans-Joachim Gehrke aus: »In der Tat ist der entscheidende Gesichtspunkt das Empfinden der ungerechten Behandlung durch das Vorherrschen differenter Gleichheitsvorstellungen. Man fühlt sich zurückgesetzt und benachteiligt, in seinem Recht und Anspruch verletzt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Aristoteles hier ein ganz wesentliches Movens der ›Aufsässigkeit‹ erarbeitet hat« (Hans-Joachim Gehrke, »Verfassungswandel (V 1–12)« in: Otfried Höffe (Hg.): *Aristoteles, Politik*, aaO., S. 137–150, 143).

94 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 49, 1253 a 15 ff.

95 Ebd., S. 168, 1302 a 16 ff.

96 Ebd., S. 169 ff., 1302 a 34 ff.

Aristoteles' Analyse der speziellen Ursachen, die in einzelnen Verfassungsformen zu Veränderungen führen, und die davon abgeleiteten Maßnahmen zu ihrer Erhaltung müssen hier nicht im Einzelnen dargelegt werden. Deutlich geworden sein dürfte, dass Aristoteles in Buch V Erwägungen über Gerechtigkeit und Stabilität von Verfassungen verbindet. Diese Verbindung ist für ihn nicht bloß bei der Demokratie und der Oligarchie gegeben, sondern auch bei der Aristokratie und der Politie sowie bei den anderen Verfassungen.⁹⁷ Im Einklang damit erklärt er auch in Buch VII, in dem er die Verfassung der besten Polis untersucht: Eine »Verfassung, die nicht auf der Gerechtigkeit aufgebaut ist, hat es schwer, sich zu behaupten«. ⁹⁸ Ebenso bezieht Aristoteles in Buch III, in dem er den Zusammenhang von Verfassungen und Gerechtigkeitskonzeptionen darlegt, den Gesichtspunkt der Stabilität und Dauerhaftigkeit der politischen Ordnung in seine Ausführungen mit ein.⁹⁹ Die Tatsache, dass Aristoteles in der *Politik* durchgängig Stabilitäts- und Gerechtigkeits-erwägungen miteinander verbindet, stellt ein weiteres Argument für die Einheit des Werks dar.

VII. Drei Grundprinzipien der Buchgruppe IV–VI

Schütrumpf führt noch drei weitere Grundprinzipien an, die ihm zufolge den »ganz neuen Ansatz der Verfassungsbetrachtung von Pol. IV–VI« charakterisieren. Nach dem ersten Grundprinzip ist in dieser Buchgruppe »die praktische Intention und die Rücksicht auf das Realisierbare dominierend«. ¹⁰⁰ Dieses Prinzip ist zweifellos ein zentrales Merkmal der Buchgruppe IV–VI. Dennoch grenzt es den verfassungstheoretischen Ansatz dieser Buchgruppe nicht so stark von demjenigen anderer Bücher ab, dass es angemessen wäre, ihn als einen »ganz neuen« zu bezeichnen. ¹⁰¹ Auch die Bücher VII und VIII, in denen Aristoteles die Verfassung der besten Polis entwirft, sind gemäß seiner Grundkonzeption des praktischen Wissens auf die politische Anwendung bezogen. So erklärt Aristoteles, man müsse für die beste Polis »als Wünsche vieles voraussetzen, ohne daß

97 So erklärt er etwa in Buch V: »Am meisten stürzen die Politien und Aristokratien aber dadurch, dass der Staat selbst von der Gerechtigkeit abweicht« (ebd., S. 179, 1307 a 5 ff.; vgl. dazu die seiner Äußerung nachfolgenden Ausführungen). Vgl. zur Stabilität des Königtums und der Tyrannis ebd., S. 167, 193 ff.; 1301 b 27 f., 1313 a 18 ff.

98 Ebd., S. 240, 1332 b 27 ff.

99 Im Zusammenhang mit seinen Ausführungen über die »Summierungstheorie« begründet Aristoteles eine Mischverfassung, die sowohl aristokratische als auch demokratische Elemente enthält. Die politische Partizipation der Volksmenge begründet er auch damit, dass die Polis andernfalls »voll von Feinden« und damit instabil sein würde (ebd., S. 120, 1281 b 29 f.; vgl. dazu Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO., S. 190 f.).

100 Eckart Schütrumpf, »Verfassungen und politische Institutionen«, aaO., S. 122.

101 Schütrumpfs Formulierung eines »ganz neuen« Ansatzes der Verfassungsbetrachtung grenzt diesen vor allem von dem vorangehenden Ansatz von Buch III ab. Dabei ist zu bedenken, dass an Buch III ursprünglich Buch VII und VIII angeschlossen haben dürfte (vgl. dazu Fn. 12 und 41 und 69).

freilich darunter etwas Unmögliches sein darf«. ¹⁰² Das ist ein Beleg für die »Rücksicht auf das Realisierbare« und damit auch für die »praktische Intention«, die dem Entwurf der Verfassung der besten Polis zugrunde liegen. In seiner überarbeiteten Habilitationsschrift betont Schütrumpf selbst den »Praxisbezug« der Bücher VII und VIII und spricht explizit von ihrer »praktischen Intention«. ¹⁰³

Dem zweiten Grundprinzip zufolge sind in den Büchern IV–VI der Gesetzgeber und leitende Politiker »die zentralen Persönlichkeiten, die die empfohlenen politischen Veränderungen vornehmen«. ¹⁰⁴ Auch das ist kein Beleg für den besonderen oder innovativen Charakter der Buchgruppe. Denn diese Persönlichkeiten sind für Buch VII und VIII ebenfalls zentral. So erklärt Aristoteles in Buch VII, dass der »Staatsmann und Gesetzgeber« wie der Handwerker das gewünschte Material, insbesondere die Menschen, aus dem er die beste Polis formt, in einem geeigneten Zustand vorfinden muss. ¹⁰⁵

Nach dem fünften und letzten Grundprinzip beruht die Verfassungskonzeption der Buchgruppe IV–VI »auf einer neuartigen Erfassung der die Bürgerschaft bildenden Gruppen«. ¹⁰⁶ Wie Aristoteles in dieser Buchgruppe die meisten Verfassungsformen in Unterarten differenziert, so unterscheidet er auch die Gruppen der Bürgerschaft genauer und detaillierter als in Buch III. Dabei knüpft er an seine Einteilung der Bürgerschaft aus Buch III an und ändert nicht etwa seine Auffassung. ¹⁰⁷ Seine differenziertere Perspektive auf die Bürgerschaft ist für die Ausführung der verfassungstheoretischen Aufgaben, denen er sich in der Buchgruppe IV–VI widmet, gewiss förderlich. Sie veranschaulicht den multiperspektivischen Zugang der *Politik* zu ihrem zentralen Gegenstand und sollte nicht als Argument für die Inkohärenz oder Widersprüchlichkeit des Werks angesehen werden.

102 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 224, 1325 b 38 f. Vgl. zu weiteren Argumenten für den Praxisbezug der besten Polis und zu den kontroversen Forschungspositionen zu diesem Thema Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?* aaO., S. 193 f.

103 Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO., S. 19, vgl. 13–16.

104 Eckart Schütrumpf, »Verfassungen und politische Institutionen«, aaO., S. 123.

105 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 225, 1326 a 4.

106 Eckart Schütrumpf, »Verfassungen und politische Institutionen«, aaO., S. 123.

107 Nach Schütrumpf vertritt Aristoteles in der Frage, was die Teil der Polis sind, die er durch seine analytische Methode gewinnt, »in den einzelnen Büchern je verschiedene Auffassungen« (Eckart Schütrumpf, »Verfassungen und politische Institutionen«, aaO., S. 132). Statt von einer »neuartigen Erfassung« der Gruppen der Bürgerschaft in der Buchgruppe IV–VI (insbesondere IV. 3) zu sprechen, wäre es angemessener, von einer differenzierteren Einteilung zu sprechen und damit die Kontinuität zu Buch III zu betonen. Nach Schütrumpf gibt es in Buch III nur die Gruppe der Freien, Reichen und Guten bzw. politisch Tüchtigen. Den »Platz, den in der Trias: Freie, Reiche, Gute von Pol. III 9 oder 12 die Freien einnahmen, haben in Pol. IV die *Armen* inne« (ebd., S. 132 f.; Hervorhebungen von Schütrumpf). In Buch III bestimmt Aristoteles die Demokratie jedoch bereits als die Regierung der vielen Armen zu ihrem Vorteil und identifiziert in Kapitel 8 die Freien mit den Armen (Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 114 f., 1279 b 8–1280 a 6).

VIII. Die beste Verfassung

Die genetisch-analytische Betrachtungsweise der *Politik* konstatiert in dem Werk eine Reihe von Unvereinbarkeiten und Widersprüchen, die sie durch die kaum beweisbare Annahme von verschiedenen chronologischen Entstehungsschichten zu erklären versucht. Viele dieser Widersprüche bestehen jedoch nur scheinbar. Entstehen kann dieser Schein, weil die wissenschaftliche Untersuchungsperspektive, die Aristoteles jeweils zugrunde legt, und damit der jeweilige Kontext seiner Aussagen, nicht berücksichtigt wird. Daher soll abschließend kurz gezeigt werden, wie sich ein vermeintlicher zentraler Widerspruch der *Politik* mit Hilfe der Unterscheidung von vier Aufgaben der Verfassungslehre auflösen lässt. In Buch IV bezeichnet Aristoteles die Politie, die auf die »Mitte aufgebaute staatliche Gemeinschaft«, als »die beste«. ¹⁰⁸ In scheinbarem Gegensatz dazu erklärt er in dem selben Buch die Aristokratie und das ihr nahe stehende Königtum zur »besten Verfassung«. ¹⁰⁹ Der vermeintliche Widerspruch zwischen den beiden Aussagen ergibt sich jedoch nur, wenn sie unabhängig von der wissenschaftlichen Untersuchungsperspektive, die ihnen jeweils zugrunde liegt, interpretiert werden.

Die Aussage, die Politie sei die beste Verfassung, hängt in ihrer Bedeutung von der Fragestellung nach der Verfassung, die »der größten Mehrzahl der Staaten passen wird«, und damit von der vierten Aufgabe der Verfassungslehre ab. Die Aussage bedeutet daher nicht, dass die Politie die schlechthin oder absolut beste Verfassung ist. Sie besagt nur, die Politie sei für die bestehenden politischen Gemeinschaften und die existierenden Bürger die beste und damit die gegenwärtig bestmögliche Verfassung. Die absolut beste oder wunschgemäße Verfassung kann sie gar nicht sein, weil diese die besten und tüchtigsten Bürger voraussetzt, die ein vollkommen gutes und glückliches Leben verwirklichen können. Wie bereits erwähnt, zeichnet sich die Masse der Menschen für Aristoteles nicht durch Bildung und Tüchtigkeit aus. Die Masse der Bürger kann am ehesten in der kriegerischen Tüchtigkeit hervorragen; daher ist in der Politie »das kriegerische Element das maßgebende, und es haben diejenigen an ihr teil, die Waffen tragen«. ¹¹⁰

Die Aussage, in der Aristoteles die Aristokratie und das ihr nahe stehende Königtum zur »besten Verfassung« erklärt, ist ein Rückverweis auf die letzten Kapitel von Buch III, in denen er abwägt, welche der beiden Verfassungsformen die bessere ist. Manche dieser Reflexionen nimmt er in den Büchern VII und VIII wieder auf, in denen er eine Polis entwirft, »die nach Wunsch (*kat' euchên*) eingerichtet sein soll«. ¹¹¹ Das spezifische Merkmal der besten Polis ist nach Aristoteles, dass ihre Verfassung auf das beste und glücklichste Leben ihrer Bürger abzielt. ¹¹² Mit der Untersuchung der Verfassung der

108 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 152, 1295 b 34 f., vgl. dazu ebd., S. 154, 1296 b 2 ff.

109 Ebd., S. 137, 1289 a 30 ff.; vgl. zu dem Problem der Widersprüchlichkeit der Aussagen des Aristoteles über die beste Verfassung Henning Ottmann, *Geschichte des politischen Denkens. Die Griechen. Von Platon bis zum Hellenismus*, Bd. 1/2, Stuttgart 2001, S. 197.

110 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 114, 1279 a 39 ff. In der Politie besteht die Polis nur aus den waffenfähigen Bürgern (ebd., S. 81, 1265 b 28 f.).

111 Ebd., S. 224, 1325 b 36 f.; vgl. zur Anknüpfung von Buch VII an die letzten Kapitel von Buch III ebd., S. 125, 127, 240; 1283 b 42 ff, 1284 b 25 ff., 1332 b 16 ff.

112 Ebd., S. 218, 220, 225; 1323 a 14 ff., 1324 a 23 ff., 1326 a 13 f.

besten Polis setzt er das Programm um, das er zur ersten Aufgabe der Verfassungslehre erklärt. Aristoteles äußert sich nicht ausdrücklich zu der Frage, wie die beste Verfassung beziehungsweise die Verfassung der besten Polis zu bezeichnen ist. Es existieren jedoch gute Gründe dafür, diese hierarchisch gegliederte Ständegesellschaft, die auf den schlechthin »besten Bürgern beruht«, als eine echte Aristokratie zu begreifen.¹¹³ In der besten Polis sind die Angehörigen des Standes der Arbeitenden von der Bürgerschaft ausgeschlossen und haben den Angehörigen des Mußstandes der Guten, Edlen und Tüchtigen zu dienen. Die jüngeren Bürger der besten Polis bilden den Stand der Waffentragenden, den älteren kommt wegen ihrer politischen Tüchtigkeit und vor allem wegen ihrer Klugheit (*phronêsis*) die Regierung zu, und die Bürger hohen Alters verrichten den Gottesdienst.¹¹⁴

Während Aristoteles die Politie als die gegenwärtig bestmögliche Verfassung ansieht, begreift er die Verfassung der besten Polis als echte Aristokratie. Durch die Auflösung des scheinbaren Widerspruchs, der zwischen seinen Aussagen zur besten Verfassung besteht, wird nochmals deutlich, dass die *Politik* als kohärente und geschlossene Einheit anzusehen ist. Daher muss auf die These der chronologischen Entstehungsschichten der *Politik*, die von der genetisch-analytischen Betrachtungsweise postuliert werden, Ockhams Ökonomieprinzip für wissenschaftliche Erklärungen angewendet werden: entia non sunt multiplicanda sine necessitate.¹¹⁵

Zusammenfassung

Kann die *Politik* des Aristoteles als kohärente Einheit angesehen werden oder weisen die Methode und der Inhalt des Werks gravierende Unvereinbarkeiten auf, die sich durch die Annahme verschiedener chronologischer Entstehungsschichten erklären lassen? Gegen die eindeutige Vorherrschaft letzterer Auffassung, die insbesondere von Werner Jaeger und Eckart Schütrumpf vertreten wird, argumentiert der Aufsatz für die Einheit des Werks und eine Wiederbelebung der unitarischen Forschung. Zentrale Argumente für die Einheit der *Politik* beruhen auf (1) der programmatischen Skizze zu einer einheitlichen politikwissenschaftlichen Untersuchung am Schluss der *Nikomachischen Ethik*, auf (2) der zentralen Rolle, die Aristoteles' Lehre von der Verteilungsgerechtigkeit durchgängig in dem Werk spielt, und auf (3) seiner Unterscheidung von vier Aufgaben der Verfassungslehre, die als Klammer fungiert, die die acht Bücher der *Politik* zusammenhält.

113 Ebd., S. 147, 231; 1293 b 3 ff., 1328 b 38 f. Die Aufsätze in dem von David Keyt und Fred D. Miller herausgegebenen *Companion to Aristotle's Politics*, die die beste Verfassung und die Wunschpolis thematisieren, begreifen diese übereinstimmend als Aristokratie (David Keyt/Fred D. Miller, Jr. (Hg.), *A Companion to Aristotle's Politics*, aaO., S. 260, 318, 346, 362). Vgl. zu einer ausführlichen Begründung dafür, dass Aristoteles die Verfassung der besten Polis beziehungsweise die beste Verfassung als Aristokratie begreift, Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit?* aaO., Kap. VIII.

114 Aristoteles, *Politik*, aaO., S. 240, 232; 1332 b 25 ff., 1329 a 2 ff.

115 Die angeführte Formulierung, in der das Ökonomieprinzip traditionell zitiert wird, stammt gar nicht von Ockham (vgl. dazu Jan P. Beckmann, *Wilhelm von Ockham* (Beck'sche Reihe Denker 533), München 1995, S. 42 f., 45, 193 f.).

Summary

Should Aristotle's *Politics* be seen as a coherent unity or does the work display serious discrepancies in method and content which are to be explained by the supposition of different chronological strata of development? The latter view, contended chiefly by Werner Jaeger and Eckart Schütrumpf, is clearly the prevailing interpretation. Against this view the essay argues for the unity of the work and a revival of unitarian research. Central arguments for the unity of the *Politics* are based on (1) the programmatic sketch of a unified study in the field of political science at the end of the *Nicomachean Ethics*, on (2) the central role Aristotle's doctrine of distributive justice plays throughout the work, and on (3) his distinction of the four tasks of constitutional theory which acts as a parentheses binding the eight books of the work together.

Manuel Knoll, An interpretation of Aristotle's ›Politics‹ as a coherent unity



Hegemonie, Diskurs und Politische Ökonomie

Das Nanotechnologie-Projekt

Von Joscha Wullweber

2010, 357 S., broch., 34,- €

ISBN 978-3-8329-5180-1

nomos-shop.de/12056

Die Nanotechnologie gilt als Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts. Der Autor dekonstruiert den gegenwärtigen Hype um die Nanotechnologie als politisches Projekt, indem er dieses hochaktuelle, gesellschaftspolitisch brisante und sozio-ökonomisch bedeutsame Themenfeld kritisch aufarbeitet.

Zugleich leistet das Buch einen theoretischen Beitrag, indem Grundlagen einer poststrukturalistischen Hegemonietheorie zu Staat, Ökonomie und Gesellschaft entwickelt werden.

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de



Nomos